

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 11**

Kiel, den 3. November

**2003**  

---

---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Rahmenrichtlinie für die Evangelischen Psychologischen Beratungsstellen in der NEK Vom 13. Oktober 2003	210
II.	Bekanntmachungen	
	Beschluss der Synode über die Erstattung der Kosten bei Sitzungsteilnahme Vom 26. September 2003	212
	Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2003/2004	212
	Freigabe des EDV-Programmes – „Profi-Cash“	212
	Freigabe von EDV-Verfahren – Übermittlungsstandards beim bargeldlosen Zahlungsverkehr	212
	Pfarrstellenerrichtungen	213
	Pfarrstellenaufhebung	213
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	213
IV.	Stellenausschreibungen	214
V.	Personalnachrichten	215

---

## Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

### Rahmenrichtlinie für die Evangelischen Psychologischen Beratungsstellen in der NEK

Vom 13. Oktober 2003

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung folgende Richtlinien über die Arbeit in den Evangelischen Beratungsstellen erlassen:

#### § 1

##### Psychologische Beratung

Die psychologische Beratung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche steht unter dem Sendungsauftrag der Gemeinde Jesu Christi, die Liebe Gottes in Wort und Tat zu bezeugen. Sie hat Teil am Auftrag der Kirche.

Psychologische Beratung ist Teil kirchlicher Seelsorge und Diakonie. Diese Beratung nimmt Menschen in ihren Lebenszusammenhängen wahr und berät und begleitet sie in persönlichen Krisen und Notlagen. Das Ziel ist, dass Menschen sich mit ihren Problemen auseinandersetzen, eigene Lösungswege finden und mit ihren Belastungen und Grenzen leben lernen.

#### § 2

##### Trägerschaft

(1) Psychologische Beratung ist insbesondere Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung, Trennungs- und Scheidungsberatung, Mediation sowie Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung. Sie findet in Evangelischen Beratungsstellen statt.

(2) Evangelische Beratungsstellen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, insbesondere auch spezifische Beratungsangebote nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und Schwangeren- und Familienhilfegesetz (SFHG), stehen in der Trägerschaft von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder anderen diakonischen und kirchlichen Trägern. Die öffentlich-rechtlichen Träger nach Satz 1 ordnen in der Regel die Evangelischen Beratungsstellen i.S. des Artikels 4 Abs. 2 Buchst.a) der Verfassung der NEK in rechtlich unselbständiger Form.

#### § 3

##### Einbindung in die NEK

(1) Evangelische Beratungsstellen beinhalten u.a. Einrichtungen für Erziehungs-, Familien-, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensfragen sowie Fragen in der Schwangerschaft. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Evangelischen Beratungsstellen werden nach den tarif-, mitarbeiter- und beamtenrechtlichen Bestimmungen der NEK angestellt und vergütet bzw. besoldet.

(2) Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Beratungsstellen, die von einem öffentlich-rechtlichen kirchlichen Träger nach § 1 geordnet wurden, sind Mitglieder im Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Kirchenkreises. Die Evangelischen Beratungsstellen gehören nach ihrer Anerkennung oder Bestätigung durch ihren jeweiligen Kirchenkreisvorstand zu den Diensten und Werken ihres jeweiligen Kirchenkreises und entsenden ihre Vertretung in den Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises.

#### § 4

##### Aufgabenbereiche der Diakonischen Werke

(1) Das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. – und das Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. unterhalten je eine landeskirchliche Hauptstelle für Erziehungs-, Fa-

milien-, Ehe-, Partnerschafts-, Lebensberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung für ihren Zuständigkeitsbereich.

(2) Diese Hauptstellen unterstützen Evangelische Beratungsstellen sowie deren Träger bei der Planung, dem Aufbau und der Organisation der Einrichtungen sowie bei der Gewährleistung der Fachaufsicht.

(3) Sie halten u.a. Kontakte zu anderen Hauptstellen im Bundesgebiet, zur Evangelischen Konferenz für Familien und Lebensberatung (EKFuL), den einschlägigen Fortbildungseinrichtungen der EKD sowie zu den Fachverbänden im Deutschen Arbeitskreis (DAK). Sie verantworten die Konferenzen der Evangelischen Beratungsstellen für ihren Zuständigkeitsbereich und gewährleisten den fachlichen Informations- und Erfahrungsaustausch.

#### § 5

##### Vernetzung und neue Aufgaben

(1) Psychologische Beratung und Therapie umfasst die Diagnostik von persönlichen und zwischenmenschlichen Krisen und Konflikten und die daraus sich entwickelnde Indikation für die Anwendung verschiedener wissenschaftlich verantwortbarer psychotherapeutischer und pädagogisch-therapeutischer Methoden für Einzelne, Paare, Familien und Gruppen. Die Wahl der Methoden hängt von der Problematik der Ratsuchenden ab und wird bestimmt von der fachlichen Orientierung und Kompetenz sowie der Persönlichkeit der Beraterinnen und Berater.

(2) Über die Arbeit an einzelnen Fällen hinaus machen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der psychologischen Beratung präventive Angebote.

(3) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger informiert die Evangelische Beratungsstelle die Öffentlichkeit über die Angebote ihrer Einrichtung, sie nehmen Stellung zu aktuellen Fragen aus ihrem Arbeitsfeld und beteiligen sich aktiv an der Verbesserung der Lebensbedingungen in ihrem Umfeld.

#### § 6

##### Fachliche Merkmale

(1) Oberstes Gebot der psychologischen Beratung ist die Verschwiegenheit und Vertraulichkeit, d.h. der uneingeschränkte Schutz der ratsuchenden Person. Der Zugang zur Beratung wird unmittelbar, frei, anonym und unbürokratisch gewährleistet, ebenso die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Beratung.

(2) Psychologische Beratung geschieht in einem multiprofessionell besetzten Team von Fachkräften, insbesondere mit therapeutischer Zusatzausbildung.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der psychologischen Beratung arbeiten fachlich eigenständig. Die unmittelbare Fachaufsicht wird durch die Leistung der Evangelischen Beratungsstelle wahrgenommen.

(4) Psychologische Beratung ist ein eigenständiges Angebot der psychosozialen Versorgung. Sie geschieht ggf. im Austausch, in Kooperation oder auch in Arbeitseinheit mit anderen psychosozialen Arbeitsformen im Sinne einer Vernetzung.

#### § 7

##### Fort- und Weiterbildung, Supervision

Psychologische Beratung erfordert die ständige fachliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die regelmäßige Teilnahme an Supervisionen für den Einzelnen oder die Einzelne und das Team. Hierzu gehört auch die stetige Überprüfung und Verbesserung des fachlichen Konzeptes der Einrichtung.

(2) Die evangelischen Beratungsstellen entwickeln und erhalten ihre Angebote durch einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätsentwicklung. Die fortlaufende Qualitätsentwicklung trägt den notwendigen inhaltlichen und strukturellen Veränderungen Rechnung und wird regelmäßig evaluiert.

(3) Dieses muss der Träger gewährleisten und soll hierfür Mittel im Rahmen seines Haushaltes bereitstellen.

(4) Evangelische Beratungsstellen können im Rahmen ihrer Ausbildungsverantwortung Stellen oder Arbeitsplätze für Praktikanten und Praktikantinnen zur Verfügung stellen.

#### § 8

##### Einbindung in Rechtsnormen

Psychologische Beratung in Evangelischen Beratungsstellen geschieht in kirchlicher Verantwortung. Sie geschieht im Rahmen der Verfassung der NEK, und der im Bereich der NEK geltenden weiteren Rechtsnormen. Die psychologische Beratung geschieht im Rahmen staatlicher Rechtsnormen ihrer Arbeitsfelder, insbesondere an den rechtlichen Bestimmungen für die der Kinder- und Jugendhilfe, für die Schwangeren- und Familienhilfe sowie für die Psychotherapie.

#### § 9

##### Finanzierung

(1) Für alle Bereiche der Evangelischen Beratungsstellen stellt der kirchlich-diakonische Träger eigene Finanzmittel zur Verfügung. Ist psychologische Beratung Teil der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe oder Schwangeren- und Familienhilfe, dann wirbt der Träger die finanzielle Förderung durch den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder Schwangeren- und Familienhilfe nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen ein.

(2) Für alle Ratsuchenden ist Erziehungsberatung in Evangelischen Beratungsstellen grundsätzlich kostenfrei.

(3) Im Bereich der Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung kann eine finanzielle Eigenbeteiligung der Ratsuchenden vereinbart werden.

#### § 10

##### Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft; gleichzeitig treten die Rahmenrichtlinien für die Evangelischen Beratungsstellen in der NEK vom 20. Februar 1996 (GVOBl. S. 90) außer Kraft.

Die Präsidentin

des Nordelbischen Kirchenamt

Dr. Hansen-Dix

Az.: 5137-0-EII

---

## Bekanntmachungen

### Beschluss der Synode über die Erstattung der Kosten bei Sitzungsteilnahme Vom 26. September 2003

Die Synode hat die folgende Regelung beschlossen:

1. Die Mitglieder der Synode der NEK, ihrer Ausschüsse oder sonstiger Gremien der Synode erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Synode oder ihrer Ausschüsse Tage- und Übernachtungsgelder nach den jeweils geltenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
2. Die Höhe der Tagegelder richtet sich im Einzelfall nach der tatsächlichen Dauer der Abwesenheit vom Wohnort (Sitzungsdauer der Reisezeit). Wird Verpflegung des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt, wird Tagegeld nicht gewährt.
3. Am Ort der Versammlung wohnende Mitglieder der Synode und ihrer Ausschüsse erhalten kein Übernachtungsgeld. Wird Unterkunft des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt, wird Übernachtungsgeld nicht gewährt.
4. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für eine Fahrkarte II. Klasse unter Inanspruchnahme der möglichen Rabatte und Vergünstigungen erstattet. Bei Benutzung eines eigenen PKW wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,26 € je km zurückgelegte Strecke erstattet. Die Entschädigung für mitfahrende Personen nach Ziffer 1.) beträgt 0,02 € je Person und km.
5. Die Tätigkeit in der Synode ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Antrag wird jedem Mitglied der Synode Verdienstaufschlag gewährt. Der Verdienstaufschlag einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ist nachzuweisen. Bei Selbständigen tritt an die Stelle des Verdienstaufschlages der Ersatz für Vertretungen von pauschal 25,60 € pro Tag ohne Einzelnachweis bzw. höchstens 76,70 € pro Tag bei Einzelnachweis.  
Um außerordentliche Härten zu vermeiden, kann das Synodenpräsidium unter Mitwirkung des vorsitzenden Mitglieds des Hauptausschusses im Einzelfall für die anhängige Synodentagung eine bis zu 50 % höhere Entschädigung genehmigen.
6. Für die Mitglieder der Kirchenleitung, die Bevollmächtigten der Kirchenleitung, für Gäste, für Sachverständige, die von der Synode, ihren Ausschüssen oder der Kirchenleitung im Rahmen der Tagung der Synode hinzugezogen werden, und für notwendige Begleitpersonen, sowie für die Mitglieder des Bischofswahlausschusses gemäß Artikel 93 NEK-Verfassung und der Sprengelbeiräte gemäß Artikel 95 ff. NEK-Verfassung finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
7. In Zweifelsfällen entscheidet das Synodenpräsidium nach Anhörung des vorsitzenden Mitglieds des Hauptausschusses.
8. Kosten für die Betreuung von eigenen Kindern unter 12 Jahren oder pflegebedürftigen Familienangehörigen, die in der eigenen Hausgemeinschaft wohnen, werden auf Antrag ersetzt, wenn keine andere Person für diese Aufgaben zur Verfügung steht und eine anderweitige Unterbringung nicht möglich ist. Die entstandenen Kosten sind nachzuweisen.
9. Die Regelung gilt mit Wirkung der Synodentagung im September 2003. Bisherige anderslautende Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Rendsburg, den 26. September 2003

DER PRÄSIDENT DER SYNODE  
DER NORDELBISCHEN  
EVANGELISCH-LUTHERISCHEN  
KIRCHE

Hans-Peter Strenge

Az. 1330 – L (RII)

\*

### Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2003/2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. September 2003 beschlossen und verkündet (BGBl. I S. 1798), bereits veröffentlicht im GVOBL. S. 176. Damit sind die veranlassten Vorgriffzahlungen gesetzlich bestätigt worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Az.: 3511 LDA I/LDA 11

\*

### Freigabe des EDV-Programmes „Profi-Cash“

Kiel, den 06.10.2003

Das EDV-Programm Profi-Cash, welches der Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs dient, wird vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben.

Die Übertragung der Daten ist wegen der Datensicherheit nur mit dem Übertragungsprotokoll FTAM (file transfer access management) oder dem Übertragungsverfahren HBCI (homebanking computer interface) zulässig. Sowohl bei FTAM als auch bei HBCI müssen für die Ausführung einer Transaktion zwei Personen legitimiert sein, um dem Vier-Augen-Prinzip zu genügen.

Weitere Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt - Dez. F - Herr Dr. Pomrehn.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Pomrehn

Az.: 0551-91 – FHII

\*

### Freigabe von EDV-Verfahren Übermittlungsstandards beim bargeldlosen Zahlungsverkehr

Kiel, den 06.10.2003

Für den Zahlungsverkehr mit Banken und Sparkassen sind in der Nordelbischen Kirche die EDV-Verfahren GENO-lite, GENO-cash, S-Firm und Profi-Cash freigegeben. Die Datenübermittlung war bislang nur nach dem FTAM-Standard (file

transfer access management) zulässig, da hier die ausreichende Datensicherheit und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gewährleistet ist, wenn die Transaktionen von zwei Personen durch elektronische Unterschriften legitimiert werden.

Zusätzlich ist das Übertragungsverfahren HBCI (homebanking computer interface) zulässig, wenn zur Ausführung der Transaktion zwei Personen bevollmächtigt werden. Wie bei dem FTAM-Standard sind zwei elektronische Unterschriften erforderlich (sog. A-B-Vollmacht).

Die elektronische Realisierung des Vier-Augenprinzips durch entsprechende eindeutige Legitimation von zwei beteiligten Personen muss bei der Bank oder Sparkasse beantragt werden.

Weiterhin ist für die beleglose Zahlungsabwicklung per Datenfernübertragung das PIN/TAN-Verfahren in der Nordelbischen Kirche nicht freigegeben.

Weitere Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt – Dez. F – Herr Dr. Pomrehn.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Pomrehn

Az.: 0551-91 – FHII

\*

### Pfarrstellenerrichtungen

Die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 errichtet.

Az. 20 KK Alt-Hamburg/Dienstleistung mit besonderem Auftrag (7)- P I/PA 1(P 1)

Die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 errichtet.

Az. 20 KK Alt-Hamburg/Dienstleistung mit besonderem Auftrag (8)-P I/PA 1(P 1)

Die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 errichtet.

Az. 20 KK Alt-Hamburg/Dienstleistung mit besonderem Auftrag (9)-P I/PA 1(P 1)

\*

### Pfarrstellenaufhebung

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Helgoland, Kirchenkreis Süderdithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. November 2003 aufgehoben.

Az.: 20 Helgoland II - P I/PA 1

## Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Domgemeinde Schleswig im Kirchenkreis Schleswig ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 1. Mai 2004 mit einer Pastorin oder einem Pastor (100 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Domgemeinde Schleswig hat ca. 6.200 Gemeindeglieder bei 2 ¼ Pfarrstellen in drei Pfarrbezirken. In einem parkähnlichen Gelände in Zentrumsnähe liegen das Pastorat, das große Gemeindezentrum mit Jugendhaus sowie die vom Kirchenkreis getragene Familienbildungsstätte.

Predigtstätte ist der St.Petri-Dom, die über 870 Jahre alte Bischofskirche für den Sprengel Schleswig, mit zahlreichen gottesdienstlichen, kirchenpädagogischen und kirchenmusikalischen Aktivitäten.

Wir suchen eine Pastorin (Dompredigerin) bzw. einen Pastor (Domprediger),

- mit missionarischer Ausrichtung, die/der ihr/sein Predigtamt in Verantwortung vor der Heiligen Schrift und den Lutherischen Bekenntnisschriften wahrnimmt;
- mit Bereitschaft zu neuen Impulsen für unser kirchliches Handeln unter sich ändernden Bedingungen;
- die/der zur guten Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb der Gemeinde und mit den Nachbargemeinden offen ist;
- mit möglichst breit gefächelter Berufserfahrung, die/der sich auf unser interessantes Spannungsfeld zwischen Dom und Gemeinde einlassen möchte;

- die/der Freude und Interesse an biblisch-theologischer Arbeit, am Gottesdienst, am Gemeindeaufbau und an der liebevollen Begleitung von Menschen verschiedener Altersgruppen hat.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Schleswig, Norderdomstraße 6, 24837 Schleswig.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbungen über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Pröpstin Johanna Lenz-Aude, Tel. 0 46 21/32 913 bzw. 96 30 10, und Pastor Johannes Pfeifer, Tel. 0 46 21/25 367.

Die Bewerbungsfrist endet am 15. Dezember 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Dom Schleswig (1) – P 2

\*

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sucht für ihr Pädagogisch-Theologisches Zentrum in Neudietendorf eine Studienleiterin/einen Studienleiter für den Arbeitsbereich Religionsunterricht in den Schularten Grundschule, Regelschule, Gymnasium.

Über diesen einen Schwerpunkt hinaus sind jeweils weitere Arbeitsbereiche wahrzunehmen. Zur Wahl stehen folgende Fachgebiete:

- Mitwirkung bei der Vikarsausbildung
- Schulentwicklung und Profilentwicklung Evangelischer Schulen
- Lernwerkstatt
- Konfirmandenunterricht
- Religionsunterricht im Förderschulbereich.

Die Bewerber/Bewerberinnen sollten über schul- und religionspädagogische Befähigungen und einschlägige Berufserfahrung verfügen, Reisetätigkeit nicht scheuen und die Bereitschaft mitbringen, sich erforderlichenfalls in neue Arbeitsbereiche einzuarbeiten.

Die Anstellung ist auf 6 Jahre befristet. Eine Verlängerung der Beauftragung ist möglich.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) bzw. entsprechend der Pfarrerbesoldung in Thüringen.

Weitere Informationen können über Internet abgerufen werden: [www.ptz-neudietendorf.de](http://www.ptz-neudietendorf.de).

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, -Dezernat Zeugnis und Dienst-, Herrn Oberkirchenrat Christhard Wagner, Dr. Moritz-Mitzenheim-Str. 2a, 99817 Eisenach.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **20. November 2003**.

Az.: 2020-3 - P 2

## Stellenausschreibungen

Die Kirchengemeinde Sinstorf (Hamburg-Harburg) sucht möglichst zum 1. August 2004 eine/einen

Kirchenmusiker/in / Organisten/in  
(B-Stelle, z. Z. 50 %).

Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker/in wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Wir erwarten:

- das Orgelspiel zu den Hauptgottesdiensten und Amtshandlungen (Sinstorf besitzt eine beliebte Hochzeitskirche)
- eine musikalisch abwechslungsreiche und lebendige Ausgestaltung der Gottesdienste (z. B. Kantatengottesdienste)
- die Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen
- die Leitung der aktiven und leistungsbereiten Kantorei (ca. 30 Mitglieder)
- die Aufführung von Konzerten, Orgelwerken und anderer Kirchenmusik
- eine kooperative Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem Förderkreis Kirchenmusik sowie den Kirchenmusikern der Nachbargemeinden
- den Aufbau von Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Der Stellenumfang kann gegebenenfalls erhöht werden durch Friedhofsdienst.

Wir bieten:

- eine lebendige Gemeinde mit überdurchschnittlich hohem Gottesdienstbesuch
- einen Förderkreis Kirchenmusik
- die älteste Kirche auf Hamburger Stadtgebiet
- eine Beckerath-Orgel (15 Register), 2 Klaviere
- ausreichend Räume für die Arbeit mit Gruppen.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK. Bewerbungsschluss ist der 31. Dezember 2003. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Sinstorf, z. Hd. Herrn Pastor Lemke, Blättnering 18, 21079.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere kirchenmusikalische Vertretung, Herrn Gaul, Tel.: 0177/82 18 377, oder an Herrn Pastor Lemke, 040/764 70 393.

Az.: 30-Sinstorf (Hbg./Harburg) - T III/T 1

## Personalnachrichten

### Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen

Am Sonntag, dem 14. September 2003, wurden acht Absolventinnen und zwei Absolventen der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses durch den Vorsteher des Rauhen Hauses – im Auftrag der Bischöfin für den Sprengel Hamburg – zu Diakoninnen bzw. Diakonen Jesu Christi eingesegnet und, gemeinsam mit einem weiteren Diakon, durch den Konviktsmeister in die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses aufgenommen.

Eingesegnet und aufgenommen wurden:

Kerstin Beyes, Christine Hamer, Birgit Hein, Simone Knipp, Sebastian Kühn, Sylvia Meilicke, Doreen Penno, Christian Staden, Judith Steeck, Nadine Winter

In die Gemeinschaft aufgenommen wurde Klaus Faß, der die Ausbildung in einer anderen Diakonenanstalt der Ev. Kirche in Deutschland absolviert hatte.

Az: 4248-13/EI

\*

### Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Herbst 2003 haben bestanden:

Rainer Sebastian Aue, Iven Benck, Mathias Benckert, Judith Haar, Antje Hanselmann, Karoline Jaeger, Hartwig Janus, Sven Jepsen, Björn Matthes, Philine Pawlas, Dr. Nils Petersen, Sandra Ruge, Günther Suckow, Olaf Traulsen, Anke Trede, Sören Zastrow, Catharina Ziehm.

Andrea Busse, Dietmar Cassel, Sophie Denkeler, Sybille Engel, Isabel Frey-Ranck, Dr. Charlotte Hartwig, Inge-Lore Heine, Annette Link, Joachim Lipfert, Ralf Schlenker, Dr. Claudia Schulz, Elisabeth Waller, Bernd Wessel.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Herr Bischof Dr. Knuth.

\*

### Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2003 die Pastorin Miriam Kühnholz, Husum, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum-Rödemis, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 die Wahl des Pastors Horst Uwe Kraupner, Epenwörden, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelisdonn, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 die Wahl des Pastors Dieter Kuchenbecker, Segeberg, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schlamersdorf, Kirchenkreis Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 die Wahl der Pastorin z.A. Ulrike Kurzweg, Elmshorn, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle (75%) der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzaue;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 die Wahl Pastors z.A. Kai Sagawe, Lensahn, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lensahn, Kirchenkreis Oldenburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 die Wahl der Pastorin Amei Schulze-Spieckermann, Kiel, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle (75 %) der Trinitatisgemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel.

### Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 der Pastor Friedemann Bräsen, Hamburg, für die Dauer eines Jahres, d.h. bis zum 30. September 2004 zum Pastor der 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 der Pastor Andreas Meyer-Träger, Hamburg, für die Dauer eines Jahres, d.h. bis zum 30. September 2004 zum Pastor der 8. Pfarrstelle (75 %) des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 bis einschließlich 31. Oktober 2006 der Pastor z.A. Achim Strehlke, Ammersbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Pfarrstelle der Arbeitsstelle „Gewalt überwinden“ (75 %) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 die Pastorin Andrea Weigt, Hamburg, auf die Dauer von fünf Jahren zur Pastorin der 19. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge im Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift.

### Eingeführt wurden:

am 7. September 2003 die Pastorin Gisela Arp-Kaschel als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tolk, Kirchenkreis Angeln;

am 7. September 2003 der Pastor Okke Breckling-Jensen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenholz, Kirchenkreis Eckernförde;

am 14. September 2003 die Pastorin Sabine Buck als Pastorin in die 25. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung in der Stiftung Diakoniewerk Kropp –;

am 11. September 2003 die Pastorin Gundula Döring im Amt einer theologischen Referentin des Nordelbischen Frauenwerks, Kiel;

am 28. September 2003 die Pastorin Kirsten Fehrs als Pastorin in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Personal- und Gemeindeentwicklung;

am 24. August 2003 die Pastorin Britta Gutjahr als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

am 24. September 2003 der Pastor Wolfgang Heldt-Meyering als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Religionsgespräche in den Beruflichen Schulen;

am 21. September 2003 der Pastor Rainer Jungnickel als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für die Gesamtleitung der Werke;

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt

am 31. August 2003 der Pastor Dr. Helmut Nagel als Pastor  
in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haseldorf, Kir-  
chenkreis Pinneberg;

am 7. September 2003 der Pastor Robert Pfeifer als Pastor in  
die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halstenbek, Kir-  
chenkreis Pinneberg;

am 14. September 2003 der Pastor Kurt Riecke als Pastor in  
die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ostenfeld, Kirchen-  
kreis Husum-Bredstedt;

am 24. August 2003 der Pastor Thomas Rust als Pastor in die  
1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glücksburg, Kirchen-  
kreis Angeln;

am 14. September 2003 der Pastor Horst Simonsen als Pas-  
tor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Helgoland,  
Kirchenkreis Süderdithmarschen;

am 21. September 2003 der Pastor Andreas Wackernagel  
als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Lo-  
renz in Lübeck-Travemünde, Kirchenkreis Lübeck;

am 7. September 2003 der Pastor Hauke Wattenberg als  
Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husby, Kir-  
chenkreis Angeln.

#### Verlängert wurde:

die Amtszeit der Pastorin Marion Böhrk-Martin als Inha-  
berin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Tele-  
fonseelsorge um ein Jahr über den 30. September 2003 hin-  
aus bis einschließlich 30. September 2004.

#### Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2003 die Pastorin Katharina  
Gralla im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe  
zur NEK mit der Verwaltung der 5. Pfarrstelle (50 %) in der  
St. Gertrud-Kirchengemeinde Hamburg, Kirchenkreis Alt-  
Hamburg (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 der Pastor im Probedienst  
Frank Karsten mit der Verwaltung der Pfarrstelle in der  
Kirchengemeinde Petrus-Süd, Kirchenkreis Kiel (Auf-  
tragsänderung).

#### Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 13. Oktober 2003 bis einschließlich  
31. März 2004 die Pastorin Dr. Uta Pohl-Patalong,  
Hamburg, gem. § 95 a Pfarrergesetz der VELKD.

#### In den Wartestand versetzt wurde:

mit Wirkung vom 1. August 2003 der Pastor Martin Hagen-  
maier, Kiel.

#### In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2003 der Pastor Klaus Bre-  
gas in Nübel;

mit Wirkung vom 1. Januar 2004 die Pröpstin Uta Grohs in  
Hamburg-Volksdorf;

mit Wirkung vom 1. November 2003 der Pastor Eberhardt  
Lessig in Bönningstedt.